

VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin



Herausgeber
Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

Berlin W 30

5. Jahrgang Teil I Nr. 28

TEIL I

Ausgabetag 18. Mai 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Alliierte Kommandantur Berlin			
14. 5. 1949	151	3. 5. 1949	152
Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur		Anordnung Nr. BUHO/I (49) 6, Verbesserung der Wohnverhältnisse der Berliner Arbeiter und Angestellten	
Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)			
14. 5. 1949	152	11. 5. 1949	152
Erläuterung zu Paragraph 2 (1) der Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur		Anordnung Nr. MGBS/192, Gasverbrauch ..	
		11. 5. 1949	152
		Anordnung Nr. MGBS/193, Aufhebung der Gegenblockade-Anordnungen	

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

14. Mai 1949.

Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur

An den: Stadtverordnetenvorsteher,
Oberbürgermeister,
Präsidenten des Kammergerichts.

- Die drei Militärgouverneure haben dem Parlamentarischen Rat in Bonn den Text eines Besatzungsstatuts übersandt, welcher der deutschen Bundesrepublik, die in Kürze gegründet wird, umfangreiche gesetzgebende, vollziehende und gerichtliche Vollmachten verleiht. Die Militärgouverneure haben sich nur diejenigen Rechte vorbehalten, welche die grundlegenden Ziele der Besetzung sichern.
- Obwohl die Militärgouverneure in Anbetracht der besonderen Verhältnisse in Berlin nicht in der Lage gewesen sind zur Zeit ihre Zustimmung zu erteilen, Berlin als Land in die anfängliche Organisation der deutschen Bundesrepublik einzubeziehen, ist beschlossen worden, soweit wie möglich die gleichen liberalen Maßnahmen für Berlin anzuwenden; nur mit dem Zusatz, daß die Alliierte Kommandantur sich alle anderen Rechte vorbehält, die notwendig sind, unter den augenblicklichen außergewöhnlichen Verhältnissen die Sicherheit, die Ordnung und die finanzielle und wirtschaftliche Stabilität der Stadt zu gewährleisten.
- Die verantwortlichen Stellen von Groß-Berlin haben bereits beträchtliche Machtbefugnisse durch die Vorläufige Verfassung erhalten; jedoch wurde die Ausübung dieser Machtbefugnisse ständig verhindert durch die Sowjetischen Behörden, welche sich am 1. Juli 1948 aus der Alliierten Kommandantur zurückzogen, die Einheit der Stadt zerstörten und versucht haben, die Verwaltung der Stadt zum Stillstand zu bringen.
- Die Alliierte Kommandantur und die Amerikanischen, Französischen und Britischen Kommandanten haben daher in Ausübung ihrer gemeinsamen und einzelnen Befugnisse beschlossen, daß ihre Beziehungen zu den deutschen Behörden Groß-Berlins in Zukunft mit den in dem beigefügten Dokument aufgeführten Grundsätzen geleitet werden.

USA Brigadier General FRANK L. HOWLEY	FRANCE General de Brigade J. GANEVAL	GREAT BRITAIN Major General G. K. BOURNE
--	---	---

Betrifft: Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur

- (a) Es wird der Stadt Groß-Berlin im Einklang mit der Vorläufigen Verfassung vom Jahre 1946 bzw. mit etwaiger von der Stadtverordnetenversammlung zu einem späteren Zeitpunkt beschlossenen und von der Alliierten Kommandantur gemäß den Bestimmungen dieser Erklärung bestätigten Verfassung volle gesetzgeberische, vollziehende und gerichtliche Gewalt unter dem ausschließlichen Vorbehalt der in dieser Erklärung aufgeführten Einschränkungen übertragen.
- (b) Der Artikel 36 der Vorläufigen Verfassung ist einstweilig außer Kraft gesetzt, und die zur Durchführung desselben erlassenen Anordnungen BK.O (47) 34 und BK.O (47) 56 sind aufgehoben.
- Um die Verwirklichung der grundlegenden Ziele der Besetzung sicherzustellen, bleibt auf den folgenden Gebieten die Machtgewalt der Alliierten Kommandantur ausdrücklich vorbehalten einschließlich des Rechtes seitens der Besetzungsbehörden benötigte Auskünfte und statistische Angaben anzufordern und zu überprüfen.
 - Die Abrüstung und Entmilitarisierung einschließlich der dazu in Beziehung stehenden Gebiete der wissenschaftlichen Forschung, Verbote und Beschränkungen der Industrie und der Zivilluftfahrt;
 - Restititionen, Reparationen, Dekartellisierung, Entflechtung, Nichtdiskriminierung in Handelssachen, die ausländischen Interessen in Berlin und Ansprüche gegen die Stadt Berlin und deren Einwohner;
 - Beziehungen zu ausländischen Behörden;
 - Verschleppte Personen und die Aufnahme von Flüchtlingen;
 - Der Schutz, das Prestige und die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte, Angehörigen, Angestellten und Vertreter, ihre Immunitäten und die Auferlegung der Besatzungskosten und Zufriedenstellung ihrer sonstigen Bedürfnisse;
 - Beachtung der Vorläufigen Verfassung von Berlin von 1946 bzw. einer etwaigen von der Alliierten Kommandantur an deren Stelle bestätigten Verfassung;
 - Die Überwachung des Außenhandels und des Devisenverkehrs;
 - Die Überwachung interner Angelegenheiten nur in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Verwendung von Geldmitteln, Lebensmitteln und sonstigen Versorgungsgütern in der Weise sicherzustellen, daß der Bedarf der Stadt Berlin an Unterstützung von außerhalb auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
 - Die Überwachung der Pflege und der Behandlung von den vor Gerichten der Besatzungsmächte oder -behörden angeklagten oder von denselben verurteilten Personen in deutschen Gefängnissen, die Überwachung der Vollstreckung der über solche

Personen verhängten Urteile und über Fragen der Amnestie, Begnadigung oder Freilassung in bezug auf diese Personen;

- (j) Überwachung der Berliner Polizei, angesichts der in Berlin bestehenden besonderen Umstände gemäß den in einem seitens der Alliierten Kommandantur in dieser Angelegenheit zu erlassenden Dokumente festgelegten Bestimmungen;
- (k) Gesetzgebung oder Maßnahmen, die die Beschränkung der Rede- und Pressefreiheit, des Versammlungs- und Vereinsrechtes zur Folge haben könnten, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo diese vier grundsätzlichen Rechte durch die Berliner Verfassung sichergestellt sind;
- (l) Alle Überwachungsmaßnahmen, welche seitens der Alliierten Kommandantur eingeführt wurden oder eventuell eingeführt werden, um zu sichern, daß die Gegenblockade-Maßnahmen einschließlich der mit der Luftbrücke und mit der Einschränkung des Exports in Zusammenhang stehenden Verfügungen für die Dauer der Blockade in Kraft bleiben;
- (m) Überwachung des Bankwesens und der Währungs- und Kreditpolitik zwecks deren vollständigen Koordinierung mit der Bank- und Kreditpolitik der größeren unter Alliiertes Überwachung stehenden Gebiete Deutschlands.
3. (a) Es ist die Hoffnung und Erwartung der Kommandanten, daß die Besetzungsbehörden keinen Anlaß haben werden, in anderen Gebieten als in den oben ausdrücklich vorbehaltenen, Maßnahmen zu ergreifen. Die Besetzungsbehörden behalten sich jedoch ganz oder teilweise das Recht vor, volle Machtgewalt wieder auszuüben, wenn sie es zur Sicherheit oder zur Erhaltung der demokratischen Verwaltung oder auf Grund internationaler Verpflichtungen ihrer Regierungen für unerlässlich erachten. Sie werden vorher die zuständigen Berliner Behörden von ihrer Entscheidung nebst deren Begründung offiziell in Kenntnis setzen;
- (b) Angesichts der in Berlin bestehenden besonderen Umstände behalten sich die Besetzungsbehörden ferner das Recht vor, im Notfalle einzugreifen und Befehle zu erlassen, um die Sicherheit, Ruhe und finanzielle und wirtschaftliche Stabilität der Stadt aufrechtzuerhalten.
4. Die Stadt Groß-Berlin ist befugt, auf den sonst der Alliierten Kommandantur vorbehaltenen Gebieten, nach ordnungsmäßiger Verständigung der Alliierten Kommandantur, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen und Handlungen vorzunehmen, es sei denn, daß die Alliierte Kommandantur ausdrücklich anderweitig bestimmt oder solche gesetzliche Bestimmungen oder Handlungen mit Entscheidungen bzw. Handlungen der Besetzungsbehörden nicht im Einklang stehen.
5. Jede Abänderung der Vorläufigen Verfassung, irgendeine an Stelle der Vorläufigen Verfassung von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedete neue Verfassung und jede Abänderung einer solchen neuen Verfassung sowie alle gesetzlichen Bestimmungen auf den oben vorbehaltenen Gebieten werden erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch die Alliierte Kommandantur rechtskräftig. Alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen werden erst 21 Tage nach ordnungsmäßigem Erhalt seitens der Alliierten Kommandantur rechtskräftig, es sei denn, die Alliierte Kommandantur hat sie vorher vorläufig oder endgültig abgelehnt. Die Alliierte Kommandantur wird solche Gesetze nur ablehnen, wenn sie nach ihrem Ermessen nicht mit der bestehenden Verfassung, mit den Gesetzen oder sonstigen Verfügungen der Besetzungsbehörden oder mit den Bestimmungen dieser Erklärung im Einklang stehen, oder wenn sie eine ernste Gefährdung der grundlegenden Ziele der Besetzung darstellen.
6. Die Besetzungsbehörden bürgen dafür, vorbehaltlich der Erfordernisse ihrer Sicherheit, daß alle Stellen der Besetzungsbehörden die bürgerlichen Rechte jeder Person auf Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Durchsuchung oder Beschlagnahme, auf Vertretung durch einen Anwalt, auf Berufung nach Maßgabe der Umstände, auf Verbindung mit Angehörigen und auf gerechtes und zeitiges Gerichtsverfahren achten werden.
7. Vor dem Erlasse dieser Erklärung erfüllte Anordnungen und Anweisungen der Alliierten Kommandantur und der Militär-Regierungen der Sektoren bleiben solange in Kraft, bis sie durch die Alliierte Kommandantur bzw. die Militär-Regierung des betreffenden Sektors im Einklang mit den folgenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden:
- (a) Anordnungen und Anweisungen der Alliierten Kommandantur oder der Militär-Regierungen der Sektoren, die Fragen auf den vorbehaltenen Gebieten betreffen, bleiben in Kraft und werden kodifiziert.
- (b) Die Alliierte Kommandantur und die Militär-Regierungen der Sektoren werden sobald wie möglich alle dieser Erklärung zuwiderlaufenden Anordnungen und Anweisungen aufheben. Es könnte jedoch erforderlich erscheinen, gewisse Anordnungen und Anweisungen in Kraft zu lassen, bis sie durch städtische Gesetzgebung ersetzt werden. In diesen Fällen wird die Alliierte Kommandantur bzw. die Militär-Regierung des betreffenden Sektors die in Frage kommenden Anordnungen oder Anweisungen auf Ersuchen der Stadtverwaltung aufheben.

14. Mai 1949
Betrifft: Erläuterung zu Paragraph 2 (l) der Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur

An den Stadtverordnetenvorsteher
 Oberbürgermeister
 Präsidenten des Kammergerichts

1. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Bezugnahme auf Blockade- und Gegenblockademaßnahmen, wie sie beispielsweise im Paragraphen 2 (l) der Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zur Alliierten

Kommandantur" vorkommt, bereits vor dem Übereinkommen von Lake Success über die Aufhebung der Berliner Blockade und Gegeblockade im Prinzip vereinbart wurde.

2. Infolgedessen ist es nicht die Absicht der Alliierten Kommandantur, daß die verschiedenen Maßnahmen zur Aufhebung der Gegenblockade in irgendeiner Weise so zu betrachten sind, als wenn sie kraft dieser Dokumente widerrufen wären. Ebensovienig ist es die Absicht der Alliierten Kommandantur, daß Maßnahmen zur Aufhebung der Blockade, die seitens der Sowjetbehörden getroffen sind oder noch getroffen werden könnten, nicht beachtet werden sollen.

USA	FRANCE	GREAT BRITAIN
Brigadier General	General de Brigade	Major General
FRANK L. HOWLEY	J. GANEVAL	G. K. BOURNE

Building & Housing Committee

BUHO/I (49) 6
 3. Mai 1949

Betrifft: Verbesserung der Wohnverhältnisse der Berliner Arbeiter und Angestellten

An den Leiter der Abt. für Bau- und Wohnungswesen,
 Magistrat Berlin.

1. Das Building & Housing Committee hat Ihr Schreiben 530/49/Go/Mu/IM vom 1. April 1949 in Erwägung gezogen, das an den Chairman, Chief of Staff, Allied Kommandatura, gerichtet war.
2. Es wird Ihnen hierdurch mitgeteilt, daß Ihr Antrag, daß die Verordnungen des BK/O (48) 54 auf das Baugrogramm 1949/50 anwendbar wird, genehmigt ist.
3. Weil das nur eine Zwischenmaßnahme ist, um die Lücke zwischen der Frist, die in BK/O (48) 54 festgelegt ist, und der Veröffentlichung des Gesetzes, das jetzt vom Magistrat erwogen wird, zu überbrücken, ist es erwünscht, die Vorbereitungen zu diesem letzteren Gesetz zu beschleunigen.

L. W. P e a c h, Vorsitzender

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

MGBS/192
 11. Mai 1949

Betrifft: Gasverbrauch

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

1. Mit Wirkung vom 12. Mai 1949, 00.01 Uhr, werden die Anordnung der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) Nr. MGBS 12 vom 9. Juli 1948 — „Einschränkung des Gasverbrauches“ Nr. MGBS 174 vom 1. Dezember 1948 — „Kohlenzuteilung an die Gasag“ und Nr. MGBS/48 vom 8. August 1948 — „Einschränkung des Gasverbrauches“ hiermit widerrufen.
2. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

G. M. O b o r n, Oberstleutnant

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

MGBS/193
 11. Mai 1949

Betrifft: Aufhebung der Gegenblockade-Anordnungen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

1. Mit Wirkung vom 12. Mai 1949, 00.01 Uhr, und im Einklang mit Anordnung BK/O (49) 92 vom 10. Mai 1949 werden alle seit dem 1. März 1948 in bezug auf Verkehr, Transport und Handel seitens der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) erlassenen Gegenblockade-Anordnungen einschließlich der folgenden:

- (I) MGBS/9 vom 7. Juli 1948
 — Stromversorgung der S-Bahn —
 (II) MGBS/19 vom 16. Juli 1948
 — Einschränkung für besondere Güter —
 (III) MGBS/36 vom 29. Juli 1948
 — Arzneimittel —
 (IV) MGBS/112 vom 14. Oktober 1948
 — Reisemarken —

widerrufen.

2. Sie sind beauftragt, dem Polizeipräsidenten und den in Betracht kommenden Stellen des Magistrats die notwendigen Anweisungen zu erteilen, um diese Anordnung zur Ausführung zu bringen.

3. Diese Anordnung ergeht im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

G. M. O b o r n, Oberstleutnant

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64, Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren abgegeben werden.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53, Chefredakteur: Adolph Erlenbach., Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38, 23 223. 5. 49